



LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN

**Volkmar Klein MdL**

Vorsitzender  
des Haushalts- und Finanzausschusses

Düsseldorf, den 18. Dez. 2000

An die  
Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschusses  
im Hause



**Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Nordrhein-Westfalen**  
- Drucksache 13/439 -;  
**Unsere Sitzung vom 14. Dezember 2000**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der o.g. Sitzung hat der Kollege Dr. Wolf angekündigt, den Ausschussmitgliedern einen Beitrag zu diesem Gesetzentwurf zuzuleiten. Eine Kopie des Beitrags von Herrn Dr. Wolf übersende ich Ihnen hiermit zu Ihrer Information.

Mit freundlichen Grüßen

Volkmar Klein

# Das neue Kirchgeld in NRW

## „Strafsteuer“ für den Kirchenaustritt des Alleinverdieners in einer Ehe

Ein Beitrag von Dr. Ingo Wolf MdL

Bei dem Gesetzentwurf, der im Kabinett beschlossen wurde und die erste Lesung im Landtag durchlaufen hat, soll in Nordrhein-Westfalen nachvollzogen werden, was in 14 von 16 Bundesländern Gesetzespraxis ist. Unverständlicherweise hat das Bundesverfassungsgericht am Rande einer Entscheidung aus 1966 die Einführung eines Kirchgeldes aus wenig überzeugenden Billigkeitsgründen zugelassen und auch 1986 die Zulässigkeit bestätigt.

Vor diesem Hintergrund hat die Evangelische Kirche - im Beistand der Katholischen Kirche und der Jüdischen Gemeinden - wegen rückläufiger Kirchensteuereinnahmen und im Hinblick auf ihre prekäre finanzielle Situation die Einführung eines Kirchgeldes auch in NRW initiiert. Gegen die staatliche Schließung der von den Kirchen reklamierten Gerechtigkeitslücke („kostenlose“ Nutzung kirchlicher Leistungen durch den nichterwerbstätigen Ehegatten eines ausgetretenen „Alleinverdieners“) bestehen erhebliche Bedenken. Diese resultieren zunächst aus der Frage, ob es richtig ist, Religionsgemeinschaften mit staatlicher Unterstützung die Beitreibung ihrer Steuern zu ermöglichen. Diese in unseren europäischen Nachbarländern gänzlich unübliche Verfahrensweise, ist bei uns aber traditionell verfassungsmäßig abgesichert. Aus liberaler Sicht spricht viel dafür, diese enge Verzahnung von Staat und Kirche aufzuheben und gerade im Sinne einer Stärkung der Beziehung zwischen der Kirche und ihren Gläubigen die Frage der Zuwendungen für eine Glaubensgemeinschaft auf eine persönliche und freiwillige Basis zu stellen. Eine grundlegende Änderung der Rechtslage ist allerdings verfassungsrechtlich und mit Blick auf parlamentarische Mehrheiten schwierig.

Verschärft wird diese Problematik nun noch durch eine gesetzliche Ermächtigung an die Kirchen, auch von solchen Ehepartnern ein Kirchgeld zu erheben, die über ein ausreichendes Erwerbseinkommen in keiner Weise verfügen. Ich halte die Zulässigkeit dieses Vorhabens – trotz der bisherigen verfassungsgerichtlichen Absegnung – für äußerst problematisch. Wenn der staatliche Einzug der Kirchensteuer an das Erwerbseinkommen eines Kirchenmitgliedes knüpft, ist es schon ein interessanter Kunstgriff, bei dem nichterwerbstätigen Ehegatten auf das Einkommen des nicht einer Glaubensgemeinschaft angehörenden Ehegatten abzustellen. Zivilrechtlich steht der Lohn- bzw. Gehaltsanspruch allein dem Erwerbstätigen zu und der entsprechende Gegenwert gehört in sein Vermögen, es sei denn es läge der seltene Fall einer ehelichen Gütergemeinschaft vor. Sowohl im Fall der Gütertrennung als auch im Regelfall des Güterstandes der ehelichen Zugewinnngemeinschaft (die in Wahrheit während der Ehe eine Gütertrennung ist) sind die vermögensrechtlichen Zuordnungen eindeutig getrennt. Aus den Regelungen zum ehelichen Unterhalt ergibt sich allerdings selbstverständlich eine Verpflichtung des verdienenden Ehegatten zur partnerschaftlichen Unterstützung. Daraus ist aber in aller Regel kein Anspruch auf eine Geldzuwendung herzuleiten, die von ihrem Charakter her mit einem Erwerbseinkommen vergleichbar ist. Vielmehr wird der verfügbare Teil des Einkommens des verdienenden Ehegatten zur gemeinsamen Haushaltsführung der Eheleute eingesetzt. Ein unterhaltsrechtlicher Geldanspruch zur freien Verfügung ist zivilrechtlich nur als Taschengeldanspruch anerkannt, der volumenmäßig von der Rechtsprechung im Bereich von 5 bis 10 % Nettoeinkommens angesetzt wird. Selbst wenn man also unzutreffenderweise diesen vorgenannten Unterhaltsanspruch mit einem Erwerbseinkommen gleichsetzte, dürfte allenfalls dieser Betrag als Bemessungsgrundlage genommen werden. Die Richtigkeit dieser Einschätzung wird aus der Parallele zur Zulässigkeit der Pfändung eines Gläubigers in den Unterhaltsanspruch eines nichterwerbstätigen Ehegatten belegt. Auch hier wird nicht auf den Gesamtverdienst des erwerbstätigen Ehegatten, sondern lediglich auf den Taschengeldanspruch abgestellt, der als dann – unter gewissen Umständen – der Pfändung unterliegt. Obwohl nach diesen Darlegungen die steuerlich relevante Leistungsfähigkeit des nichterwerbstätigen Ehegatten ersichtlich nicht gegeben ist, eröffnet das Bundesverfassungsgericht quasi durch die Hintertür ein Kirchgeld auf der ominösen

steuerlichen Bemessungsgrundlage eines sogenannten „Lebensführungsaufwands“. Diese Rechtskonstruktion ist völlig verfehlt, da sie im Ergebnis zu einer „Haftung“ des erwerbstätigen Nichtkirchenmitglieds führt. Eine solche Einstandspflicht unter Eheleuten für ausschließlich in der Person des jeweils anderen Ehegatten begründete Verpflichtungen kennt das deutsche Recht aus gutem Grunde nicht. Noch viel weniger einsichtig ist, warum für einen Ehegatten gezahlt werden soll, der nicht eine schuldrechtliche Verpflichtung eingegangen ist, sondern einer Steuerpflicht nur dem Grunde nach unterliegt, wegen fehlenden Einkommens nach allgemeinen steuerrechtlichen Grundsätzen aber gar nicht steuerpflichtig ist. Obwohl die Kirchen also im Grunde eine Art „Beitragspflicht“ wegen der unentgeltlichen Nutzung kirchlicher Leistungen konstituieren wollen, werden in Wahrheit bei steuerlich zusammenveranlagten Ehegatten die Einkünfte des Nichtmitglieds als Maßstab für eine „Strafsteuer“ genommen. Kurioserweise kann das Kirchgeld bei getrennter steuerlicher Veranlagung „gespart“ werden, ohne daß die Kirchen hiergegen bereits einen neuen gesetzlichen Kunstgriff entdeckt haben. Wer also auf die Vorteile des staatlichen Ehegattensplittings verzichtet, braucht nach kirchlicher Logik auch kein Kirchgeld zu zahlen. Erst recht „kirchgeldfrei“ sind natürlich hetero- und homosexuelle Partnerschaften, obwohl es auch dort – sanktionslos – zur „kostenlosen“ Nutzung kirchlicher Leistungen kommen kann.

Die Legitimität für die Erhebung eines Kirchgeldes fehlt aber auch im Hinblick darauf, daß der Zugriff auf den einkommenslosen Ehegatten auf der Unterstellung basiert, der verdienende Ehegatte sei in der Absicht ausgetreten, der Gesamtfamilie die Kirchensteuer zu ersparen und über den nicht-erwerbstätigen Ehegatten die kirchlichen Leistungen weiter nutzen zu können. Erstens verträgt sich diese Art der „Poenalisierung“ schlecht mit dem auf Versöhnung, Ausgleich und Vergebung basierenden kirchlichen Gedankengut. Zweitens ist die Unterstellung eines „berechnenden Kalküls“ in einer solch höchstpersönlichen Angelegenheit wie der Frage der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft deshalb nicht hinnehmbar, weil damit der Kirchenaustritt nach dem eigenen Selbstverständnis der Kirche allein auf finanzielle Nützlichkeitsüberlegungen reduziert wird. Drittens schließlich verfängt die Argumentation der unentgeltlichen „Leistungserschleichung“ dann nicht, wenn z.B. die Restfamilie nur pro forma in der Kirche verblieben ist und überhaupt keine kirchlichen Leistungen in Anspruch nimmt. Der Gipfel der Absurdität ist dann erreicht, wenn die „inkriminierte“ Situation (erwerbstätiger Ehegatte ausgetreten, nichterwerbstätiger Ehegatte Kirchenmitglied) schon vor der Heirat bestanden hat. Die Folge wäre nämlich, daß die entsprechende Religionsgemeinschaft durch die zivilrechtliche Ehe eines Kirchenmitgliedes mit einem Nichtmitglied plötzlich in den Genuß eines weiteren zahlenden Mitglieds käme.

Nach alledem ist sowohl die gesetzliche Ermächtigung als auch die spätere Erhebung eines Kirchgeldes abzulehnen. Der Gesetzgeber sollte sich nicht zum Erfüllungsgehilfen bei der Lösung von kirchlichen Finanzproblemen machen. Die Kirchen sollten sich nicht das Armutszeugnis ausstellen und ähnlich wie der Steuergesetzgeber permanent die Bemessungsgrundlage ausweiten, sondern vielmehr ihr Augenmerk darauf richten, wie sie Mitglieder mit Einkommen aus eigener Erwerbstätigkeit gewinnen bzw. zurückgewinnen können. Die durchsichtige Aktion „Kirchgeld“ mit ihrer einseitig einnahmeorientierten Ausrichtung ist dafür jedenfalls nicht geeignet. Vielmehr ist sie für viele Anlaß, die weitere Mitgliedschaft in einer Kirche mit einem derartigen Selbstverständnis zu überdenken. Es wäre wahrlich kein Wunder, wenn die nunmehr Kirchengeldpflichtigen auch noch der Kirche den Rücken zuwendeten und das Kirchgeld damit zum Bumerang würde.

Sollte es zur Verabschiedung des geänderten Kirchensteuergesetzes kommen, bleibt im Hinblick auf die vorstehende Kritik abzuwarten, ob im Falle einer erneuten Anrufung der Gerichte diese an ihrer bisherigen Auffassung festhalten werden.

P.S.: Zwecks Vermeidung einer entsprechenden „Unterstellung“ sei festgestellt, daß wegen beiderseitiger Kirchenmitgliedschaft eine persönliche bzw. familiäre finanzielle Betroffenheit und daraus resultierende Befangenheit des Verfassers nicht gegeben ist.